

10. Erfordernisse der zum Erwerb der Mitgliedschaft bei einer
Genossenschaft verlangten Beitrittserklärung.

GenG. §§ 11, 15, 24, 26.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1913 i. S. Überlandzentrale Elek-
trizitätswerk B., e. G. m. b. H. (Kl.) w. K. u. Gen. (Bekl.). Rep. II.
206/13.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin ist am 14. Februar 1909 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründet und später in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts J. eingetragen worden. Ihr gleichfalls vom 14. Februar 1909 datiertes Statut trägt die Unterschriften von 58 Genossen, unter denen sich jedoch die jetzigen Beklagten nicht befinden. Diese haben vor Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung besondere Beitrittserklärungen nach einem Vordruck unterzeichnet und sie den die Gründung betreibenden Personen behändigt, die sie dann mit dem Statut dem Amtsgericht einreichten und auch die Eintragung der Beklagten in die Liste der Genossen erwirkten.

Nachträglich bestritten die Beklagten ihre Mitgliedschaft. Die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf aus folgenden

Gründen:

„Die Klageansprüche hängen zunächst von der Frage ab, ob jemand nach § 15 GenG. auch dann Genosse werden kann, wenn er seine Beitrittserklärungen schon vor Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister abgegeben hat. Das Berufungsgericht hat

diese Frage verneint; sie ist jedoch in Übereinstimmung mit der Revision zu bejahen.

Das Gesetz unterscheidet, wie aus den §§ 11 und 15 hervorgeht, für den Erwerb der Mitgliedschaft den Zeitraum vor und nach Anmeldung des Statuts zum Register. Vor der Anmeldung kann man nach § 11 Nr. 2 Genosse werden nur durch die Teilnahme am Abschlusse des Statuts, die sich durch dessen Unterzeichnung vollzieht; eine andere Form ist nicht zugelassen. Um einen solchen Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich im vorliegenden Falle unstrittig nicht. Denn die Beklagten haben das Statut nicht unterzeichnet, sondern nur Beitrittserklärungen nach einem Vorbruck ausgestellt; dies ersetzt ohne Zweifel die Unterzeichnung des Statuts nicht.

Es kann hier also nur § 15 GenG. für den Erwerb der Mitgliedschaft in Betracht kommen. Diese Vorschrift verlangt hierfür zunächst eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts, sodann daß der Vorstand die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs seiner Eintragung in die Liste der Genossen dem Registergericht einreicht, endlich daß der Beitretende auf Grund der Erklärung und ihrer Einreichung in die Liste der Genossen eingetragen wird. Fehlt eines dieser drei Erfordernisse, so entsteht die Mitgliedschaft nicht. Da die beiden letzten Erfordernisse hier unstrittig erfüllt sind, so fragt sich nur, ob auch das erste Erfordernis, eine dem Gesetz entsprechende Beitrittserklärung der Beklagten, gegeben ist.

Mit Unrecht verneint dies das Berufungsgericht schon um deswillen, weil die Beitrittserklärungen der Beklagten vor Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister unterzeichnet worden seien. Das Gesetz stellt weder für die Unterzeichnung der Beitrittserklärungen noch für deren Abgabe gegenüber der Genossenschaft eine zeitliche Grenze auf, soweit sich nicht eine solche von selbst daraus ergibt, daß die Erklärung gegenüber der Genossenschaft, d. h. gegenüber deren gesetzlichen Vertreter, dem Vorstande, abgegeben werden muß (§§ 24, 26 GenG.) und deshalb erst dann rechtswirksam erfolgen kann, wenn der Vorstand bestellt worden ist. § 15 behandelt nur den Erwerb der Mitgliedschaft nach der Anmeldung des Statuts, er bestimmt aber nicht, daß auch die Beitrittserklärung erst nach dieser Anmeldung unterzeichnet oder abgegeben sein müsse; insbesondere

kann dies nicht aus der Ausdrucksweise „zu unterzeichnenden . . . Erklärung“ hergeleitet werden. Im Einklang hiermit steht, daß die Erklärung nicht datiert zu werden braucht. Auch aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 läßt sich gegen diese Auffassung nichts entnehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß sie, wie das Berufungsgericht meint, zu einer Umgehung dieser „zwingenden“ Vorschrift führe. Zwingend ist die Vorschrift nur insofern, als ihr zufolge jemand, der schon vor Anmeldung des Statuts Genosse werden will, dies nur durch Unterzeichnung des Statuts bewirken kann. Daraus folgt aber nicht, daß jemand, der schon vor der Anmeldung seinen Willen, Genosse zu werden, erklärt hat, dieses Ziel nur auf dem Wege des § 11 und nicht auch auf dem des § 15 soll erreichen können.

Die Auffassung des Berufungsgerichts wird auch durch innere Gründe nicht unterstützt; im Gegenteil sprechen solche wesentlich für die hier vertretene Auffassung. Eine große Gründerzahl erschwert die Bewegungsfreiheit der Genossenschaft in dem Zeitraum bis zur Eintragung. Dies zeigt sich namentlich bei einer zu dieser Zeit (z. B. infolge einer Beanstandung des Registerrichters) notwendig werdenden Satzungsänderung. Es kann zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn in einem solchen Falle eine große Anzahl Gründer das abgeänderte Statut unterschreiben muß. Diese Nachteile werden vermieden, wenn von den bereits vor Anmeldung des Statuts beigetretenen Genossen nur ein kleiner Teil das Statut unterzeichnet und die übrigen die Mitgliedschaft auf dem durch § 15 zugelassenen Wege erwerben. Das Berufungsgericht sucht nun zwar gerade den Fall der Statutenänderung für seine Ansicht zu verwerten, indem es ausführt: lasse man Beitrittserklärungen vor der Anmeldung zu, so könnten an dem Statutentwurfe von den Gründern oder von dritten Personen bis zur Anmeldung Änderungen vorgenommen werden, die dann auf die Rechte und Pflichten der Unterzeichner jener Sondererklärungen einwirken würden, ohne daß diese an den Änderungen beteiligt zu sein brauchten. Diese Bedenken des Berufungsgerichts sind jedoch nicht durchschlagend. Inwiefern dritte Personen Änderungen an dem Statut vornehmen könnten, ist nicht ersichtlich. Ob die Gründer das Statut mit der Wirkung ändern können, daß auch die übrigen bereits beigetretenen Genossen selbst ohne ihre Zustimmung die Änderungen gegen sich gelten lassen

müssen, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls besteht diese Frage in gleichem Maße, mag man nach § 15 nur eine nach, oder auch eine schon vor der Anmeldung des Statuts unterzeichnete und abgegebene Beitrittserklärung zulassen; auch nach der Anmeldung kann, bis die Eintragung erfolgt ist, das Statut durch die Gründer noch geändert werden. Sollten daher solche Satzungsänderungen auch gegen die übrigen bereits beigetretenen Genossen rechtliche Wirkung haben, so könnte diesem Umstande doch für die hier zu entscheidende Frage keine wesentliche Bedeutung beigelegt werden. Es kann ferner nichts Unzulässiges darin erblickt werden, daß sich die Gründer schon vor der Anmeldung um Heranziehung weiterer Personen bemühen, die dann nach § 15 die Mitgliedschaft erwerben sollen und sich von ihnen Beitrittserklärungen ausstellen lassen. Dies Verfahren kann zur Beschleunigung der Gründung sogar zweckdienlich sein. Es würde endlich zu bedenklichen wirtschaftlichen Folgen führen, wenn man einer Beitrittserklärung, die zur Eintragung des Genossen nach § 15 geführt hat, die rechtliche Wirksamkeit bloß deshalb versagen wollte, weil die Erklärung schon vor der Anmeldung unterzeichnet und abgegeben worden ist. Es läge nicht im Interesse der Allgemeinheit, die sich auf die Richtigkeit der Eintragung verlassen muß, wenn man aus einem solchen, innerlich bedeutungslosen Grunde dem Genossen die Möglichkeit geben sollte, sich seinen Verpflichtungen, sogar noch nach Jahr und Tag, zu entziehen.

Das Berufungsgericht verneint die Rechtsgültigkeit der Beitrittserklärungen der Beklagten ferner deshalb, weil die Genossenschaft zur Zeit der Abgabe der Erklärungen noch nicht bestanden habe und somit die Beklagten ihr gegenüber nichts hätten erklären können. In dieser Hinsicht ist unstreitig, daß die Beklagten die Erklärungen den die Gründung betreibenden Personen übergeben haben, und zwar zu einer Zeit, wo das Statut noch nicht festgestellt war, also weder die Genossenschaft noch der Vorstand bestand. Es ist nun zwar richtig, daß die unter diesen Umständen abgegebenen Beitrittserklärungen zunächst keine rechtliche Wirkung hatten, weil, wie schon bemerkt, die Erklärungen gegenüber dem Vorstande als dem gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft abgegeben werden müssen, ein Vorstand aber damals noch nicht bestellt war. Zur Abgabe der Erklärung gegenüber dem Vorstande genügt es aber, wenn die Erklärung mit

Wissen und Willen des Ausstellers in den Besitz des Vorstandes gelangt ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 351). In dieser Hinsicht hatte die Klägerin erhebliche Behauptungen aufgestellt und unter Beweis gestellt. Sie hatte vor allem behauptet, in der Gründungsversammlung vom 14. Februar 1909, in der die Beklagten anwesend gewesen seien, habe der spätere Aufsichtsratsvorsitzende B. erklärt, wer seine Beitrittserklärung widerrufen wolle, könne dies bis zur Gründung tun; darauf hätten mehrere Anwesende, nicht aber die Beklagten, ihre Erklärungen widerrufen. Ist dies richtig, so haben die Beklagten damit zum Ausdruck gebracht, daß ihre Erklärungen dem Vorstande zwecks Einreichung bei Gericht übergeben werden sollten; nachdem diese Übergabe erfolgt ist, sind die Erklärungen als dem Vorstande gegenüber abgegeben anzusehen. Auch das von der Klägerin behauptete spätere Verhalten der Beklagten, insbesondere deren Teilnahme an den späteren Generalversammlungen und die Zahlung des Eintrittsgeldes, ließ einen Rückschluß auf den Willen der Beklagten zu, daß ihre Beitrittserklärungen an den Vorstand zur Herbeiführung der Eintragung der Beklagten in die Genossenliste übergeben werden sollten.

Die Beklagten hatten geltend gemacht, daß sie auch inhaltlich keine dem § 15 entsprechende unbedingte Beitrittserklärung abgegeben hätten. Sie hatten behauptet, Bürgermeister B. habe in verschiedenen, der Gründung vorausgegangenen Versammlungen zum Beitritt und zur Unterzeichnung der Vorbrücke mit dem Bemerken aufgefordert, die Unterschrift sei ja keine bindende, sie — die Versammlungsteilnehmer — könnten deshalb ruhig unterschreiben, die Unterschriften dienten nur dazu, sich über die Zahl der Interessenten zu vergewissern; wenn es nicht 500 Mitglieder würden, dann ließen sie die Gründung überhaupt sein. Daraufhin seien die Vorbrücke unterschrieben worden. Diese Äußerungen des die Gründung mitbetreibenden Bürgermeisters B. mögen geeignet gewesen sein, die Beitrittserklärungen der Beklagten auch ihrem Inhalte nach zunächst als nicht bindend erscheinen zu lassen; auch die Klägerin selbst steht auf dem Standpunkt, daß die Beitrittserklärungen bis zur Gründung „widerruflich“ gewesen seien. Diese Sachlage änderte sich aber, nachdem die Erklärungen, wie nach den erwähnten Behauptungen der Klägerin zu unterstellen ist, mit Wissen und Willen der Beklagten in den Besitz

des Vorstandes gelangt waren. Von nun an konnten sich die Beklagten überhaupt nicht mehr auf derartige, aus der Beitrittsurkunde nicht erkennbare mündliche Zusicherungen der Klägerin gegenüber berufen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 351), abgesehen davon, daß sie durch die erwähnten von der Klägerin behaupteten Vorgänge auch ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, daß nunmehr die Beitrittserklärungen ihrem urkundlichen Inhalte gemäß als rechtsverbindlich gelten sollten.

Verfehlt ist endlich die Ansicht der Beklagten, ihre Beitrittserklärungen seien keine unbedingten, weil sie durch die Entstehung der Genossenschaft aufschiebend bedingt gewesen seien. Die in § 15 vorgeschriebene Unbedingtheit der Beitrittserklärungen bezieht sich nicht auf derartige selbstverständliche, schon kraft Gesetzes bestehende Erfordernisse der Beitrittserklärung. Daß das Gesetz solche Umstände nicht als Bedingungen ansieht, ergibt sich daraus, daß es eine unbedingte Erklärung verlangt, obwohl es, wie aus § 15 hervorgeht, selbst auf dem Standpunkte steht, daß die Wirksamkeit der Beitrittserklärung von der Eintragung der Genossenschaft abhängt. . . .“